Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft			
Ggf. Standort	Bremen			
Studiengang	*Pflege*			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	☐	Fernstudium	☒
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufsbegleitend	☒	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	VZ: 6 Semester (36 Monate) / TZ: 8 Semester (48 Monate)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	04/2022 (geplant)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht be-grenzt	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Studien-anfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven-tinnen und Absolventen	./.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:	./.			

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	AHPGS - Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	23.08.2021

Inhalt

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... *6*

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... **6**

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) ... *6*

Studiengangprofil (§ 4 MRVO) ... *7*

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ... *8*

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) ... *8*

Modularisierung (§ 7 MRVO) ... *9*

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) ... *9*

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... *10*

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... **10**

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... *10*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... *10*

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) ... 10

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) ... 13

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) ... 13

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) ... 16

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) ... 17

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) ... 19

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) ... 22

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) ... 24

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) ... 25

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) ... 26

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ... 26

Studienerfolg (§ 14 MRVO) ... 27

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) ... 29

3 Begutachtungsverfahren ... **31**

3.1 Allgemeine Hinweise ... *31*

3.2 Rechtliche Grundlagen ... *31*

3.3 Gutachtergremium ... *31*

4 Datenblatt ... **32**

4.1 Daten zum Studiengang ... *32*

4.2 Daten zur Akkreditierung ... *34*

5 Glossar ... **35**

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft ist eine private Hochschule, die im November 2005 in Bremen gegründet wurde. Ausgangspunkt für die Gründung war die Situation am Arbeitsmarkt, die durch einen großen Bedarf an akademisch qualifizierten Gesundheitsmanagerinnen und -managern gekennzeichnet war. Die Hochschule gehört zur Klett-Gruppe, einem der führenden Bildungsunternehmen in Europa. Betreiberin der Hochschule ist die „Deutsche Weiterbildungsgesellschaft mbH“ mit Sitz in Stuttgart, unter deren Dach die Unternehmen der Erwachsenen- und Weiterbildung der Klett-Gruppe zusammengefasst sind.

Das Studienangebot der APOLLON Hochschule ist speziell auf die Nachfrage im Gesundheits- und Sozialsektor ausgerichtet. Aktuell bietet die Hochschule an drei Fachbereichen (Fachbereich I: Gesundheitswirtschaft, Fachbereich II: Prävention und Gesundheitsförderung, Fachbereich III: Pflege und Soziales) dreizehn Studiengänge in Form eines Fernstudiums an. In Absprache mit dem Land Bremen wird der Fachbereich als inhaltliche Zuordnung geführt, der keine akademische Selbstverwaltung aufweist, da die Aufgaben durch den Senat der Hochschule erfüllt werden. Die Fachbereiche stellen die inhaltliche Klammer um bestimmte, inhaltlich zusammengehörige Themengebiete dar. Das wissenschaftliche Personal umfasst 15 hauptamtliche Professorinnen und Professoren, sechs wissenschaftlich Mitarbeitende und drei studentisch Mitarbeitende (Stand: 31.12.2020).

Ein wesentliches Merkmal der APOLLON Hochschule zeigt sich in der Dezentralität der Prozesse. Am Hochschulstandort in Bremen werden dabei die Kernprozesse gebündelt. Weitere Prozesse finden innerhalb der Studiengemeinschaft Darmstadt (Tochtergesellschaft der Klett-Gruppe) am Standort Darmstadt statt, wo sich u.a. das APOLLON Logistikzentrum und die Buchhaltung befinden. Die Lehrenden der Hochschule am Standort Bremen arbeiten einerseits hauptamtlich als Dekaninnen/Dekane und Studiengangleiter/-innen, andererseits dezentral nebenberuflich (als Autoren/-innen, Tutoren/Tutorinnen oder Dozenten/Dozentinnen bzw. externe Lehrbeauftragte).

Die Hochschule bietet ihren Studierenden (über 90 % der Studierenden sind berufstätig) die Möglichkeit der Weiterbildung in Form eines Hochschulstudiums, das mit beruflichen und persönlichen Verpflichtungen zu vereinbaren ist. Hierbei ergeben sich im Vergleich zu einem Präsenzstudium die folgenden Besonderheiten: Zu den Erfolgsfaktoren selbstgesteuerten Lernens gehören drei psychologische Bedürfnisse, die starke Motivationen auslösen. Lernsettings, die

diese Bedürfnisse ansprechen, fördern selbstgesteuertes Lernen, wie es ein Fernstudium erfordert. Die drei Bedürfnisse sind:

1. Bedürfnis nach Autonomie oder Selbstbestimmung, dem die Hochschule durch einen hohen Anteil an Fernlehre und einem flexiblen Studien- und Prüfungsmodell begegnet;

2. Bedürfnis nach Kompetenz- oder Wirksamkeitserleben, das die Hochschule durch regelmäßige Studien- und Prüfungsleistungen mit aussagefähigen, qualitativen Feedbacks sowie durch praxisorientiertes Transferlernen zu erfüllen sucht, und

3. Bedürfnis nach sozialer Eingebundenheit, das – bei aller Einschränkung durch die Methode des Fernlernens – durch persönliche Betreuung, Seminare mit starker Interaktion, Betreuung durch Mentoren und durch Förderung des Austauschs über den Online-Campus ermöglicht wird.

Der zu akkreditierende Bachelorstudiengang „Pflege“ ist dem Fachbereich III „Pflege und Soziales“ zugeordnet. Der Fernstudiengang, dem ein orts-, zeit- und semesterunabhängiges Lehrkonzept zugrunde liegt, und in dem mit unterschiedlichen didaktischen Lehrmitteln gearbeitet wird (z.B. multimedial angereicherte Studienhefte, Audio-Files, Videovorträge, Fachbücher, Fachzeitschriften, Online-Vorträge, Online-Lektionen etc.), wird sowohl in einer Vollzeit- als auch in einer Teilzeitvariante angeboten. Die Vollzeitvariante des 180 CP umfassenden Fernstudiengangs ist auf eine Regelstudienzeit von 36 Monaten (sechs Semester), die Teilzeitvariante auf eine Regelstudienzeit von 48 Monaten (acht Semester) konzipiert. Die Studierenden können ihr Studium jederzeit beginnen und Dauer sowie Geschwindigkeit des Studiums individuell festlegen. Die genannten Regelstudienzeiten haben in Anbetracht der individuellen Studiengeschwindigkeiten nur eine begrenzte Aussagekraft‘: Sie legen jedoch insbesondere den Versandrhythmus der Studienunterlagen sowie die Anzahl und die Höhe der Monatsraten der Studiengebühren fest.

Die Hochschule verfügt über einen Online-Campus, über den multimedial angereicherte Studienmaterialien bereitgestellt werden. Hier kommen verschiedene Formate der Onlinelektionen zum Einsatz, beispielsweise Web-Based-Trainings, die sowohl als digitales Quizformat zur vertiefenden Überprüfung der Lerninhalte sowie als multimediale Ergänzung von Studienheften zum Einsatz kommen. Zudem werden ausgewählte Module durch Videos ergänzt, die eigens von und mit den jeweiligen Lehrenden produziert werden. Für die Lehrenden stehen verschiedene Anleitungen zur Erstellung digitaler Formate zur Verfügung.

Kurzprofil des Studiengangs

Der zu akkreditierende grundständige und berufsbegleitend angebotene **Bachelorstudiengang „Pflege“** umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der Bachelorstudiengang richtet sich an examinierte Pflegefachkräfte, deren ab dem Jahr 2003 abgeschlossene dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann mit 90 CP auf das Studium angerechnet wird. Gemäß § 2 „Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang“ der studiengangspezifischen Prüfungsordnung gliedert sich der Studiengang in einen ersten Studienabschnitt im Umfang von 90 CP, für den die im Rahmen einer außerhochschulischen Pflegeausbildung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf Basis der Anrechnungsordnung pauschal auf das Studium angerechnet werden, sowie in einen zweiten Studienabschnitt im Umfang von ebenfalls 90 CP, der sich in einen Pflichtbereich mit 78 CP und einen Wahlpflichtbereich mit zwölf CP unterteilt (aus fünf Wahlpflichtmodulen mit je sechs CP sind zwei zu wählen).

Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. 2.700 Stunden werden dabei für die in der Pflegeausbildung erworbenen Kompetenzen auf das Studium angerechnet. Der verbleibende Workload von 2.700 Stunden gliedert sich in 2.165 Stunden Selbstlernzeit, 385 Stunden virtuelle/ interaktive Online-Lehre und 150 Stunden Kontaktzeit an der Hochschule. Der Studiengang besteht aus insgesamt 25 Modulen: die zehn Module des ersten Studienabschnitts sind virtuelle Module, die pauschal auf das Studium angerechnet werden. Im zweiten Studienabschnitt sind zehn Pflichtmodule sowie zwei von fünf Wahlpflichtmodulen zu studieren. Für die Module werden zwischen fünf und 21 CP (Anrechnungsmodul 4: „Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken“) vergeben. Es werden Studiengebühren erhoben.

Laut § 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung bzw. gemäß § 2 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft gelten für den Bachelorstudiengang „Pflege“ studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen. Diese bestehen im Nachweis einer abgeschlossenen, i.d.R. dreijährigen einschlägigen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Pflegeberuf (Pflegefachfrau/-fachmann; Gesundheits- und Krankenpfleger/-in; Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in; Altenpfleger/-in). Voraussetzung für die Immatrikulation gemäß § 2 der Immatrikulationsordnung ist zudem der Nachweis

1. der Hochschulzugangsberechtigung oder der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 33 des Bremischen Hochschulgesetzes (Näheres zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife mittels einer Einstufungsprüfung regelt die Ordnung der Einstufungsprüfung der Hochschule).

2. der Erfüllung von Verpflichtungen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Immatrikulationsvoraussetzungen bestimmt sind,

3. bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, der die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ermöglicht (Details regelt eine Anlage der Immatrikulationsordnung).

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Nähere Informationen über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt im Einzelnen das Diploma Supplement inkl. der relativen ECTS-Note, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist die Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftsbasierten oder wissenschaftsorientierten Entscheidungen der zentrale Gegenstand des Bachelorfernstudiengangs. Der Studiengang qualifiziert für das selbstständige und evidenzbasierte, pflegerische und pflegenahe Arbeiten mit Menschen aller Altersgruppen in allen gesundheitlichen und pflegerischen Versorgungsformen (u.a. Krankenhaus, Pflegeheim, ambulante Pflege). Neben der Verbesserung der direkten Pflege qualifiziert der Studiengang, insbesondere durch die Befähigung zum wissenschaftlichen Forschen auf Bachelor-Niveau, für den Theorie-Praxis-Transfer, also für die Beratung und Schulung von Patientinnen und Patienten, Familien und beruflich Pflegenden sowie für die pflegerische Qualitätssicherung. Von Seiten der Hochschule wird diesbezüglich der Standpunkt vertreten, dass – aufsetzend auf drei Jahre Ausbildung auf dem Qualifikationsniveau 4 nach DQR (plus weitere Jahre Berufserfahrung) – zwei Jahre berufsbegleitendes Studieren mit einem starken Fokus auf Pflegewissenschaft und (Forschungs-)Methoden auf dem Qualifikationsniveau 6 nach DQR ausreichen, um für den Theorie-Praxis-

Transfer in der Pflege zu qualifizieren. Primärqualifizierende Studiengänge wollen dieses Qualifikationsziel in der Regel in acht Semestern erreichen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ bietet berufstätigen Pflegefachkräften, die über eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege oder zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann verfügen, mittels eines Fernstudiums, dem ein überwiegend auf asynchroner Lehre basierendes Blended-Learning-Konzept unterliegt, die Möglichkeit einer akademischen Nachqualifizierung. Er vertieft die in der Berufsausbildung nur ansatzweise erworbene pflegewissenschaftliche Expertise. Die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten werden auf Basis der Anrechnungsordnung mit 90 CP pauschal auf das Studium angerechnet.

Der generalistisch ausgerichtete Fernstudiengang „Pflege“ mit dem ihm zugrunde liegenden Curriculum ist aus Sicht der Gutachtenden geeignet, die Absolvierenden akademisch dahingehend zu qualifizieren, dass sie zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung, insbesondere in der personenbezogenen direkten Pflege beitragen können. Im Diskurs mit den Studiengangverantwortlichen im Hinblick auf das Curriculum und die Module des Studiengangs verdeutlichen die Gutachtenden, dass bezogen auf das breit angelegte Studienprofil noch Schärfungsbedarf (Wo sollen die Absolvierenden eingesetzt werden?) und bezogen auf das modulare Themenspektrum noch Präzisierungsbedarf besteht (Konzentration auf weniger, dafür aber vertiefende Themen). Kritisch diskutiert wurde die geringe professorale pflegewissenschaftliche Expertise im Studiengang, die sich darin zeigt, dass keine Professur zur Verfügung steht, die mit einem/ einer einschlägig qualifizierten Pflegewissenschaftler/-in besetzt ist.

Deutlich erkennbar ist, und von den befragten Studierenden und Absolvierenden gelobt wird der umfangreiche Service und die ausgeprägte Dienstleistungsorientierung der Hochschule im Hinblick auf ihre Fernstudiengänge und die enge Betreuung der Studierenden durch das Lehrpersonal. Das Qualitätsmanagement der Hochschule ist gut strukturiert und wird im Sinne der Qualitätsverbesserung genutzt. Das Studienkonzept ist strukturell durch eine hohe zeitliche Flexibilität gekennzeichnet (Einschreibungen, Unterbrechungen des Studiums etc. sind z.B. jederzeit möglich).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist ein Fernstudiengang, der berufsbegleitend in Vollzeit (36 Monate, sechs Semester) oder in Teilzeit (48 Monate, acht Semester) studiert werden kann (Die Regelstudienzeiten besitzen in Anbetracht der individuellen Studiengeschwindigkeiten nur eine begrenzte Aussagekraft). Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Pro Studienjahr sind im Vollzeitvariante 60 CP, in der Teilzeitvariante ca. 45 CP vorgesehen.

Der Bachelorstudiengang richtet sich an examinierte Pflegefachkräfte, deren ab dem Jahr 2003 abgeschlossene dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege

oder zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann mit 90 CP auf das Studium angerechnet wird. Gemäß § 2 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung gliedert sich der Studiengang in einen ersten Studienabschnitt im Umfang von 90 CP, für den die im Rahmen einer außerhochschulischen Pflegeausbildung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf Basis der Anrechnungsordnung pauschal auf das Studium angerechnet werden, sowie in einen zweiten Studienabschnitt im Umfang von ebenfalls 90 CP, der sich in einen Pflichtbereich mit 78 CP und einen Wahlpflichtbereich mit zwölf CP unterteilt (aus fünf Wahlpflichtmodulen mit je sechs CP sind zwei zu wählen).

Studierende können ihr Studium jederzeit beginnen. Es gibt keine festgelegte Zahl an Studienplätzen. Es existieren keine festen Kohorten von Studierenden (Semester, Jahrgänge) und auch kein zeitlicher Rhythmus mit festen Stichtagen. Die Studierenden bestimmen die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Zudem können die Studierenden jederzeit den Versandrhythmus der Studienmaterialien vorziehen oder zurückstellen. Die Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. Klausuren können in Deutschland jeden Monat zu einem festgelegten Termin an neun Prüfungsstandorten abgelegt werden. Auch in der Schweiz und in Österreich gibt es einen Prüfungsstandort. Präsenz- und Online-Seminare werden an mehreren alternativen Terminen pro Kalenderjahr (i.d.R. freitags, samstags) angeboten, so dass die Studierenden pro Seminar die Wahl haben, in welcher Form sie es absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofil (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist ein grundständiger Studiengang, der sich an examinierte berufstätige Pflegefachkräfte richtet, die sich für eine erweiterte Verantwortung im patientennahen Bereich akademisch nachqualifizieren möchten. Der mit einem „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abschließende Studiengang baut auf einer Berufsausbildung in einem Pflegeberuf auf und vertieft vor allem die dort erst ansatzweise erworbene pflegewissenschaftliche Expertise. Zentraler Gegenstand dieses berufsbegleitenden Studiengangs ist die Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftsbasierten oder wissenschaftsorientierten Entscheidungen. Der Studiengang ist generalistisch ausgerichtet und qualifiziert für das selbstständige und evidenzbasierte, pflegerische und pflegenahe Arbeiten mit Menschen aller Altersgruppen aller Versorgungsformen (u.a. Krankenhaus, Pflegeheim, ambulante Pflege). Neben der Verbesserung der direkten Pflege qualifiziert der Studiengang für den Theorie-Praxis-Transfer (Beratung und Schulung von Patientinnen und Patienten, Familien und beruflich Pflegenden; pflegerische Qualitätssicherung).

Da die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Pflege“ für einen gelingenden Theorie-Praxis-Transfer sorgen sollen, sind – neben personellen und sozialen Kompetenzen, die mit ausgebildet werden sollen – fachliche und methodische Kompetenzen zu stärken. Die Studierenden müssen lernen, sich selbstständig Wissen anzueignen, es zu aktualisieren und es didaktisch für Dritte (Patientinnen und Patienten, Angehörige, Pflegekräfte) aufzubereiten, so die Hochschule.

Die ausführlichen Modulbeschreibungen sowie der modulare Aufbau der Studienform inkl. Angaben zur Dauer der Module, zu den Lern- und Lehrformen und zum Studienverlauf finden sich im Modulhandbuch.

Mit der zwölf CP umfassenden Bachelor-Thesis weisen die Studierenden nach, dass sie eine begrenzte Problemstellung aus dem Sozialmanagement selbstständig und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden ziel- und lösungsorientiert innerhalb einer festgelegten Frist bearbeiten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Laut § 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung bzw. gemäß § 2 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft gelten für den Bachelorstudiengang „Pflege“ studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen. Diese bestehen im Nachweis einer abgeschlossenen, i.d.R. dreijährigen einschlägigen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Pflegeberuf (Pflegefachfrau/-fachmann; Gesundheits- und Krankenpfleger/-in; Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in; Altenpfleger/-in). Voraussetzung für die Immatrikulation gemäß § 2 der Immatrikulationsordnung sind zudem folgende Nachweise:

1. Der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Nachweis der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 33 des Bremischen Hochschulgesetzes (Näheres zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife mittels einer Einstufungsprüfung regelt die Ordnung der Einstufungsprüfung der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft).
2. Die Erfüllung von Verpflichtungen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Immatrikulationsvoraussetzungen bestimmt sind.
3. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erforderlich, der die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ermöglicht. Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen.

Das Zulassungsverfahren verläuft formalisiert und standardisiert ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflege“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Sciences“ (B.Sc.) vergeben. Dieser Abschluss – und nicht der Abschluss „Bachelor of Arts“ – wurde gewählt, weil Pflegewissenschaft und Pflegeforschung im Zentrum des Pflegestudiengangs der APOLLON Hochschule stehen. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt werden im Studiengang zehn Anrechnungsmodule (zusammen 90 CP), zehn Pflichtmodule (78 CP) und fünf Wahlpflichtmodule mit je sechs CP angeboten, wobei von Letzteren zwei studiert werden müssen (12 CP). Für die Module werden zwischen fünf und 21 CP (Anrechnungsmodul 4: „Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken“) vergeben.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Kompetenzen, Qualifikationszielen und Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen, zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer; siehe § 16 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit (dabei wird modulbezogen zwischen Präsenz an der Hochschule und Online-Kontakt differenziert) und Selbststudium. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen (i.d.R. Professuren und wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) benannt. Auch (Grundlagen-)Literatur wird angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users‘ Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 25 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der grundständige Bachelorstudiengang „Pflege“ umfasst 180 CP. Pro Jahr belaufen sich die CP, abhängig von der Regelstudienzeit und dem damit i.d.R. verbundenen Versandrhythmus der Studienmaterialien, bei 36 Monaten (Vollzeitvariante) auf durchschnittlich 60 CP und bei 48 Monaten (Teilzeitvariante) auf durchschnittlich 45 CP pro Jahr. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelor-Thesis“ 12 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Er gliedert sich in 2.700 Stunden, die für eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege auf das Studium angerechnet werden, in 2.165 Stunden Selbstlernzeit, 385 Stunden virtuelle/ interaktive Online-Lehre und 150 Stunden Kontaktzeit an der Hochschule. Der Gesamtumfang der von der Hochschule zu erbringenden Lehre beträgt 535 Stunden (Präsenz- und Online-Lehre).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Näheres regelt die Anrechnungsordnung der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtung des von der Hochschule neu entwickelten Bachelorstudiengangs „Pflege“, der im April 2022 starten soll, erfolgte als Konzeptakkreditierung. Schwerpunkte der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie den befragten Studierenden und Absolvierenden des Bachelorstudiengangs „Pflegemanagement“ (im Bachelorstudiengang „Pflege“ sind bislang keine Studierenden eingeschrieben) waren die Qualifikationsziele des Studiengangs, die Zugangsvoraussetzungen, die Anrechnung hochschulextern erworbener Kompetenzen, das E-Learning Konzept des Studiengangs, die Qualität der beiden exemplarisch zur Verfügung gestellten Studienhefte, das Lehrpersonal, die Prüfungsformen, der pflegerelevante Bestand der Online-Bibliothek, der fehlende Bezug zur Praxis sowie der von der Hochschule verliehene Abschlussgrad.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Anforderungen an die Pflege nehmen laut Hochschule sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu. Daher reicht es nicht aus, „nur“ Pflegemanager/-innen und Pflegelehrer/-innen an Hochschulen auszubilden, sondern es werden auch akademisch qualifizierte Pflegefachfrauen und -fachmänner für die personenbezogene „direkte“ Pflege benötigt. Durch das 2017 beschlossene und 2020 in Kraft getretene Pflegeberufegesetz (PflBG) hat die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen auf Bachelor-Niveau eine klare gesetzliche Grundlage erhalten. Im PflBG werden Ziele für die Pflegeausbildung an Hochschulen genannt, die über die Ausbildungsziele der beruflichen Pflegeausbildung hinausgehen; insbesondere die Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen (§ 37 Abs. 3 PflBG). Trotz politischer Zustimmung für eine Teil-Akademisierung der Pflege (vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“, BMG, 2020, S. 6) ist Deutschland noch sehr weit von dem Ziel weg, eine Akademisierungsquote der Pflegepraxis zwischen 10 % und 20 % eines Jahr-

gangs in den Pflegeberufen auf hochschulischem Niveau zu erreichen, wie sie z.B. der Wissenschaftsrat empfohlen hat (vgl. Wissenschaftsrat, 2012, S. 85).

Laut § 2 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist der zentrale Gegenstand des 180 CP umfassenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ der APOLLON Hochschule die Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftsbasierten oder wissenschaftsorientierten Entscheidungen, aufbauend auf einer dreijährigen Pflegefachausbildung, die mit 90 CP auf das Studium angerechnet wird. Der Studiengang qualifiziert für das selbstständige und evidenzbasierte, pflegerische und pflegenahe Arbeiten mit Menschen aller Altersgruppen in allen gesundheitlichen und pflegerischen Versorgungsformen (u.a. Krankenhaus, Pflegeheim, ambulante Pflege). Neben der Verbesserung der direkten Pflege qualifiziert der Studiengang, insbesondere durch die Befähigung zum wissenschaftlichen Forschen auf Bachelor-Niveau, für den Theorie-Praxis-Transfer (Beratung und Schulung von Patienten und Patientinnen / Familien und beruflich Pflegenden; pflegerische Qualitätssicherung). Von Seiten der Hochschule wird dabei der Standpunkt vertreten, „dass – aufsetzend auf drei Jahre Ausbildung auf dem Qualifikationsniveau 4 nach DQR (plus weitere Jahre Berufserfahrung) – zwei Jahre berufsbegleitendes Studieren mit einem starken Fokus auf Pflegewissenschaft und (Forschungs-)Methoden auf dem Qualifikationsniveau 6 nach DQR ausreichen, um für den Theorie-Praxis-Transfer in der Pflege zu qualifizieren. Integrative primärqualifizierende Studiengänge wollen eben dieses Qualifikationsziel in der Regel in 8 Semestern erreichen. Die von der Disziplin und vom Wissenschaftsrat angestrebte Akademisierungsquote in der patientennahen Pflege von mind. 10 % kann binnen zehn Jahren nicht alleine mit integrativen primärqualifizierenden Studiengängen erreicht werden (auch wenn diese aus pflegepädagogischer Perspektive eine optimalere Akademisierung gewährleisten mögen; vgl. Reuschenbach & Darmann-Finck, 2018); vielmehr muss aus dem Reservoir der bereits an Pflegeschulen ausgebildeten Pflegefachkräften eine größere Anzahl an Interessentinnen und Interessenten für eine Nachqualifizierung auf Hochschulniveau gewonnen werden.“ Hierzu kann der geplante Studiengang der APOLLON Hochschule mit seiner Anrechnungsregelung im Umfang von 90 CP einen Beitrag leisten. „Eine längere Regelstudienzeit würde eine unnötige Zugangsbarriere darstellen“, so die Hochschule weiter.

Den Studierenden werden zudem Schlüsselkompetenzen (z.B. Kooperations- und Kommunikationskompetenzen) vermittelt, die sie befähigen, das fachliche Wissen in komplexen Projekten umsetzen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ bietet berufstätigen Pflegefachkräften, die über eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege oder zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann verfügen, die Möglichkeit einer akademischen Nachqualifizierung. Die Schaffung einer pflegerischen Nachqualifikation auf Hochschulniveau wird von den Gutachtenden begrüßt.

Der generalistisch angelegte Studiengang qualifiziert laut Hochschule zum einen für die selbstständige und evidenzbasierte, pflegerische und pflegenahe Arbeit mit Menschen „aller Altersgruppen und in allen Versorgungsformen (u.a. Krankenhaus, Pflegeheim, ambulante Pflege)“, zum anderen für den Theorie-Praxis-Transfer, d.h. für die Beratung und Schulung von Patientinnen und Patienten, Familien und beruflich Pflegenden sowie für die pflegerische Qualitätssicherung. Dabei orientiert sich die Hochschule am Leitbild des „pflegewissenschaftlich reflektierten Praktikers“. Der generalistisch ausgerichtete Fernstudiengang „Pflege“ mit dem ihm zugrunde liegenden Curriculum ist aus Sicht der Gutachtenden zwar geeignet, die Absolvierenden

akademisch dahingehend zu qualifizieren, dass sie zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung, insbesondere in der personenbezogenen direkten Pflege beitragen können. Gleichwohl befähigt die Ausbildung und das Studium aus Sicht der Gutachtenden die Absolvierenden nicht durchgängig generalistisch. Eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger befähigt beispielsweise nicht für den Arbeitsbereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Entsprechend wird der Hochschule empfohlen, das Studienprofil dahingehend zu schärfen und zu präzisieren, wo die Absolvierenden konkret eingesetzt werden sollen: z.B. in Stabsstellen, im Theorie-Praxis-Transfer als Praxisanleitende etc.? Auch weisen die Gutachtenden darauf hin, dass die Zielgruppe der drei Ausbildungsberufe in der Pflege zum Teil fachlich-inhaltlich heterogene Kompetenzen oder Voraussetzungen für das Studium mitbringt, die in der Notwendigkeit münden, den Studierenden Kurse oder Module anzubieten, die eine Kompensation bestimmter fehlender Vorkenntnisse für das Studium der Pflege ermöglichen (Propädeutik).

Vor Ort von den Gutachtenden angesprochen und diskutiert wird der fehlende Kontakt zur Praxis und die Frage, warum im Studiengang kein Praktikum vorgesehen ist, das z.B. die Umsetzung von Gelerntem überprüfen hilft. Diesbezüglich wird der Hochschule von den Gutachtenden empfohlen, ein Praktikum zumindest zu testen, und zu prüfen, welche Effekte es für die Studierenden erbringt.

Das sechs CP umfassende Modul „Praxisanleitung: Arbeitsprozesse planen und gestalten“ entspricht aus Sicht der Gutachtenden mit einem Workload von 180 Stunden nicht den Vorgaben für die Befähigung zur Praxisanleitung laut Pflegeberufegesetz. Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter erfordert eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich, die bei der jeweils zuständigen Behörde nachzuweisen sind. Wie die 300 Stunden zusammenkommen sollen, wäre von der Hochschule auszuweisen. Alternativ sollte den Studierenden transparent vermittelt werden, dass damit diese Zusatzqualifikation nicht erworben wird. Entsprechend wird empfohlen, den Stellenwert und die Bedeutung des Moduls „Praxisanleitung: Arbeitsprozesse planen und gestalten“ eindeutig und transparent zu definieren. Ein Zertifikat für die Praxisanleitung wird laut Auskunft vor Ort von der Hochschule nicht ausgestellt.

Die Employability bzw. eine erhöhte Arbeitsmarktfähigkeit der Absolvierenden ist ein nachvollziehbares Ziel des Studiums.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst, wie in den Gesprächen vor Ort ersichtlich wurde, auch die künftige politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.

Der Studiengang trägt den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse hinsichtlich dem Qualifikationsniveau weitgehend Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, das Studienprofil dahingehend zu schärfen und zu präzisieren, wo die Absolvierenden nach dem Studium konkret eingesetzt werden sollen.
- Es wird empfohlen den Studierenden Kurse oder Module anzubieten, die eine Kompensation bestimmter fehlender Vorkenntnisse in der Pflegewissenschaft ermöglichen (Propädeutik).
- Es wird empfohlen, den Stellenwert und die Bedeutung des Moduls „Praxisanleitung: Arbeitsprozesse planen und gestalten“ eindeutig und transparent zu definieren.

- Es wird empfohlen, die Einführung eines Praktikums zu prüfen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der zu akkreditierende Fernstudiengang „Pflege“ ist ein grundständiger und berufsbegleitend angebotener Bachelorstudiengang mit einem Umfang von 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der Bachelorstudiengang richtet sich an examinierte Pflegefachkräfte, deren ab dem Jahr 2003 abgeschlossene dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann mit 90 CP auf das Studium angerechnet wird. Gemäß § 2 „Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang“ der studiengangspezifischen Prüfungsordnung gliedert sich der Studiengang in einen ersten Studienabschnitt im Umfang von 90 CP, für den die im Rahmen einer außerhochschulischen Pflegeausbildung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf Basis der Anrechnungsordnung pauschal auf das Studium angerechnet werden, sowie in einen zweiten Studienabschnitt im Umfang von ebenfalls 90 CP, der sich in einen Pflichtbereich mit 78 CP und einen Wahlpflichtbereich mit zwölf CP unterteilt (aus fünf Wahlpflichtmodulen mit je sechs CP sind zwei zu wählen).

Insgesamt werden im Studiengang zehn Anrechnungsmodule (zusammen 90 CP), zehn Pflichtmodule (78 CP) und fünf Wahlpflichtmodule mit je sechs CP angeboten, wobei von Letzteren zwei studiert werden müssen (12 CP). Das Curriculum ist in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

Modul-Nr.	Module	ECTS	Stunden gesamt	Selbstlernzeit (Stunden)	Virtuelle / interaktive Onlinelehre (Stunden)	Präsenzzeit (Stunden)	Prüfungsleistungen/ Präsenzseminare
639.01	*Pflege studieren - Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen*	*7*	210	*Anrechnung bei dreijähriger pflegerischer Ausbildung*			
639.02	*Verständigungsorientiert kommunizieren*	*5*	150				
639.03	*Gesundheit fördern und präventiv handeln*	*12*	360				
639.04	*Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken*	*21*	630				
639.05	*In Akutsituationen sicher handeln*	*6*	180				
639.06	*Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team*	*6*	180				
639.07	*Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten*	*9*	270				
639.08	*Menschen in der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen*	*9*	270				
639.09	*Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern*	*9*	270				
639.10	*Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen*	*6*	180				
640.01	Methodik I: Wissenschaftlich arbeiten – professionell kommunizieren und präsentieren	14	420	290	70	60	
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	4	*120*	*80*	*10*	*30*	Fallaufgabe, Seminar
	Projektmanagement	3	*90*	*80*	*10*	*0*	Fallaufgabe
	Kommunikation	4	*120*	*80*	*10*	*30*	Fallaufgabe, Seminar
	Visualisieren, Präsentieren und Moderieren	3	*90*	*50*	*40*	*0*	Fallaufgabe
640.02	Modelle von Gesundheit und Krankheit in die Pflege einbeziehen	5	*150*	*140*	*10*	*0*	Fallaufgabe
640.03	Qualitäts- und Prozessmanagement	5	*150*	*140*	*10*	*0*	Fallaufgabe
640.04	Pflegewissenschaft: Theoriegeleitet pflegen	10	*300*	*240*	*60*	*0*	Hausarbeit
640.05	Pflegerecht	6	*180*	*170*	*10*	*0*	Fallaufgabe
640.06	Methodik II: Pflegeforschung	5	*150*	*140*	*10*	*0*	Klausur
640.07	Psychologie und Soziologie	7	*210*	*200*	*10*	*0*	Fallaufgabe
640.08	Ethisch denken und handeln	8	*240*	*140*	*70*	*30*	Gruppenprojekt
640.09	Praxisanleitung: Anleitungsprozesse planen und gestalten	6	*180*	*140*	*10*	*30*	Fallaufgabe plus, Seminar
	Wahlpflichtfächer (2 aus 5)						
640.W01	Palliative Care	6	180	110	40	30	Projektplan, Seminar
640.W02	Pflegeberatung und Case Management	6	180	140	40	0	Projektplan
640.W03	Digitalisierte Pflege	6	180	140	40	0	Projektplan
640.W04	Human Resource Management	6	180	140	40	0	Projektplan
640.W05	Pflegecontrolling	6	180	140	40	0	Projektplan
	Bachelor-Prüfung						
B640	Thesis	12	360	315	45	0	Bachelor-Thesis
	Summe (640.W01 + ein anderes WPF)	90	2700	2165	385	150	
	Summe (zwei WPF, ohne 640.W01)	90	2700	2195	385	120	
		Summe Kontaktzeit (mit 640.W01)			**535**		
		Summe Kontaktzeit (ohne 640.W01)			**505**		

Im Unterschied zu einer Präsenzhochschule, in der i.d.R. Professorinnen und Professoren die Module in konkrete Lehrveranstaltungen umsetzen, werden in einem Fernstudium vorwiegend von Lehrenden erstellte Studienhefte eingesetzt. Das Blended-Learning-Lernkonzept der Hochschule umfasst darüber hinaus auch Videovorträge, Onlinevorträge, Fachbücher im E-Book-Format.

Eine Liste der Studienhefte mit Angaben der Titel, der Autorinnen bzw. Autoren, dem jeweiligen Erstelldatum sowie Hinweisen z.B. auf eine geplante Neuerstellung, einen Überarbeitungszeitpunkt, eine geplante Ersterstellung etc. liegt vor. Auch die Kurz-Viten der Autorinnen und Autoren sind dem Dokument beigefügt.

Folgende Studienhefte wurden von der Hochschule exemplarisch zur Einsicht zur Verfügung gestellt:

a. Seibert, K. / Schmidt, A. / Mayerhofer, B. (2018): Einführung in die Pflegewissenschaften

b. Hallensleben, J. (2019): Pflegebedarf und Pflegebedürftigkeit

Ein Praktikum ist im Studiengang nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das vorliegende Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (Nachweis einer abgeschlossenen Pflegeausbildung) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele plausibel aufgebaut. Das Qualifikationsziel und die Studiengangbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen. Der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ wird vor Ort kontrovers diskutiert. Der Abschluss „Bachelor of Science“ wird von der Hochschule deshalb bevorzugt (obwohl sie zugesteht, dass auch der „Bachelor of Arts“ möglich wäre), weil an der Apollon Hochschule Pflegewissenschaft und Pflegeforschung im Zentrum des Pflegestudiengangs stehen. Aus Sicht der Gutachtenden hingegen ist der Studiengang tendenziell sozialwissenschaftlich ausgerichtet, weshalb für einen Bachelor-of-Arts-Abschluss plädiert wird. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule den vorgesehenen Abschlussgrad zumindest nochmals zu überdenken.

Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen, wobei die Prüfungsform „Fallarbeit“ dominiert (siehe dazu Kriterium „Prüfungssystem“). Der Studiengang bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.

Die Modulbeschreibungen enthalten ausführliche Angaben zu den vorgesehenen Kompetenzen und Lernzielen sowie zu der Verknüpfung von Kompetenzen, Lernmethoden, Kompetenznachweisen und Bewertungskriterien. Die Verwendbarkeit der Module ist sowohl hochschulweit als auch innerhalb des Studienganges dargelegt.

Die beiden Studienhefte, die den Gutachtenden von der Hochschule exemplarisch zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurden, sind aus Sicht der Gutachtenden gelungen und entsprechen weitgehend dem Bachelorniveau gemäß dem hochschulischen Qualifikationsrahmen.

Hinsichtlich der Wahlpflichtmodule (Palliative Care; Pflegeberatung und Case Management; Digitalisierte Pflege; HR Management; Pflegecontrolling) wurde diskutiert, dass diese nach Meinung der Gutachtenden etwas willkürlich gewählt erscheinen (bzw. von anderen Studiengängen übernommen wurden). Inhaltlich wäre aus Sicht der Gutachtenden wünschenswert, dass diese noch in einem besseren Zusammenhang mit dem Ziel des Studiengangs stehen (der Studiengang qualifiziert für das selbstständige und evidenzbasierte, pflegerische und pflegenahe Arbeiten mit Menschen aller Altersgruppen in allen gesundheitlichen und pflegerischen Versorgungs-

formen); im Sinne einer Vertiefung von Studieninhalten. Entsprechend wird insbesondere hinsichtlich dem Erlernen von Evidence based Nursing (EBN) und den notwendigen Forschungskompetenzen zu spiralförmig aufgegriffenen Inhalten geraten, die sich im Wahlmodul widerspiegeln könnten.

Im Fernstudiengang sind 385 Stunden im „Blended Learning Modus“ vorgesehen. Dabei spielen die Begriffe „synchrones“ und „asynchrones“ Lehren und Lernen eine wichtige Rolle. Beim synchronen E-Learning sind unmittelbare Rückfragen, Feedback und Diskussionen zwischen Lehrenden und Studierenden und zwischen den Studierenden möglich, beim asynchronen Lernen agieren die Lernenden in der Regel selbstbestimmt: Sie wählen die Zeit des Lernens und können so das Lernen in ihren Alltag einpassen. Auf Nachfrage der Gutachtenden und in der Diskussion mit den Studiengangverantwortlichen sowie mit den Studierenden und Absolvierenden wird deutlich, dass im Studiengang vorwiegend asynchrones Lernen vorgesehen ist. Die Studierenden erwähnen in diesem Zusammenhang auch, dass es entsprechend auch nur eingeschränkt möglich ist, andere Studierende kennenzulernen. Die Gutachtenden empfehlen deshalb auch synchrone Formen des E-Learning aufzubauen. Aus Sicht der befragten Studierenden und Absolvierenden ist die im Studium vorgesehene Präsenzzeit von 150 Stunden ebenso wichtig wie eine möglichst synchrone Online-Lehre im Umgang von 385 Stunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, den vorgesehenen Abschlussgrad „Bachelor of Science“ zumindest nochmals zu überdenken.
- Bezogen auf die Wahlpflichtmodule wird empfohlen, den Studierenden solche zur Auswahl zur Verfügung zu stellen, die inhaltlich in einem besseren Zusammenhang mit der Zielsetzung des Studiengangs stehen (im Sinne einer Vertiefung).

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die Fernstudiengänge an der APOLLON Hochschule, die i.d.R. von ca. 90 % an berufstätigen Studierenden belegt werden, zeichnen sich u.a. durch eine hohe Flexibilität des Studiums aus, die auch den vorliegenden Bachelorstudiengang „Pflege“ kennzeichnet: Die Studierenden können ihr Studium jederzeit beginnen. Sie bestimmen zudem die Dauer und die Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Auch können sie jederzeit den vorgegebenen Versandrhythmus der Studienmaterialien beeinflussen bzw. Versandpakete vorziehen oder zurückstellen (dies gilt für beide Studienvarianten: Voll- und Teilzeit). Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. Klausuren können in jedem Monat zu einem festgelegten Termin in Deutschland an neun Prüfungsstandorten abgefasst werden (auch in der Schweiz und in Österreich ist je ein Prüfungsstandort vorhanden).

Die Präsenzveranstaltungen des Studiengangs (Seminare) in einem Gesamtumfang von 150 Stunden werden ausschließlich in Bremen an der APOLLON Hochschule durchgeführt. Alle Seminare werden an mehreren alternativen Terminen pro Kalenderjahr (i.d.R. freitags, samstags) sowohl in einer Präsenz- als auch in einer Online-Variante angeboten. Somit können Studierende selbst entscheiden, in welcher Form sie ein Seminar absolvieren.

Die studentische Mobilität wird dahingehend unterstützt, dass die Studierenden jederzeit das Studium für sechs Monate unterbrechen können, um einen Auslandsaufendhalt wahrzunehmen,

so die Hochschule. Die Flexibilität des Studiums (kein Semesterbetrieb) gewährleistet, dass die Studierenden nach ihrer Rückkehr ohne Zeitverlust weiterstudieren können. Laut Hochschule ist diesbezüglich jedoch anzumerken, dass diese Möglichkeit von Studierenden fast nie wahrgenommen wird, da sie häufig familiär eingebunden oder in verantwortungsvollen Positionen tätig sind und ein längerer Auslandsaufendhalt eine Gefährdung ihrer persönlichen Existenz darstellen könnte. Daher bietet die Hochschule eine Teilnahme an Summer Schools an.

Im Ausland erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag in relevanten Modulen anerkannt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und die Anerkennung von Studienleistungen sind in § 18 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind im vorliegenden Fernstudiengang keine Barrieren aufgestellt, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland verhindern. Die Studienorganisation bietet strukturell die Möglichkeit der Mobilität, da das Studium jederzeit für sechs Monate unterbrochen werden kann und dies für die Studierenden mit keinen Nachteilen verbunden ist. In einem Auslandssemester erworbene Kompetenzen werden gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention auf das Studium angerechnet. Studierende, die sich für ein Auslandssemester interessieren, werden von der Hochschule unterstützt.

Für die Gutachtenden ist verständlich, dass die Studierenden aufgrund ihrer beruflichen oder familiären Verpflichtungen einen Auslandsaufenthalt kaum in Erwägung ziehen. Dies ist auch bezogen auf den Bachelorstudiengang „Pflege“ zu erwarten. Das heißt, auch hier werden Auslandsaufenthalte wohl eher die Ausnahme bleiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Der als Fernstudiengang konzipierte und berufsbegleitend angebotene Bachelorstudiengang „Pflege“ gliedert sich im zweiten Studienabschnitt (90 CP; 2.700 Stunden) in 2.165 Stunden Selbstlernzeit, 385 Stunden virtuelle/ interakive Online-Lehre und 150 Stunden Kontaktzeit an der Hochschule. Damit liegt der von der Hochschule im Studiengang zu erbringende Lehrumfang bei insgesamt 535 Stunden. Das wissenschaftliche bzw. Lehrpersonal der Hochschule umfasst 15 hauptamtliche Professorinnen und Professoren, sechs wissenschaftlich Mitarbeitende und drei studentisch Mitarbeitende. Hinzu kommen 42 Modulverantwortliche und 162 Lehrende ohne Modulverantwortung (Stand: 31.12.2020).

Laut Hochschule werden interne und externe Personalressourcen nach den Anforderungen der Curricula und Module sowie auf die intendierten Wirkungen und Ziele eingesetzt und zusammengeführt. Da der Start des Bachelorstudiengangs „Pflege“ für Frühjahr 2022 vorgesehen ist, kann eine genaue Auflistung der eingesetzten Lehrenden derzeit nicht verbindlich erfolgen. Auch lässt sich eine klassische Lehrverflechtungsmatrix mit Angaben von Semesterwochenstunden laut Hochschule im Format der Fernlehre nicht anwenden, da der Studienverlauf nicht in Semester gegliedert ist, sondern in Versandtermin von Studienmaterialien, die mit dem individuellen Studienbeginn der Studierenden einsetzen, und die Studierenden selbst den Umfang und die Dauer des Studiums sowie den Umfang ihres Lernpensums bestimmen. Grundsätzlich beträgt der Anteil der hauptamtlichen Lehrenden mit Modulverantwortung an der APOLLON

Hochschule 62 % (Stand Dezember 2020). Die Hochschule verfügt über einen großen Pool an Lehrenden, der es ermöglicht, jederzeit flexibel auf unerwartete Anforderungen (z.B. Krankheit, Kündigungen) reagieren zu können. Die Verantwortung für die Sicherung der Lehre obliegt den Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Abteilung „Externe Personalkoordination“ (*zu den Modulverantwortlichen siehe Organigramm Modulverantwortliche, Anlage 22*). Grundsätzlich werden die Präsenz- und Onlineveranstaltungen der APOLLON Hochschule zu mind. 50 % von hauptamtlichen Lehrenden mit Modulverantwortung durchgeführt. Die Präsenz- und Online-Veranstaltungen zu den Modulen werden von den verantwortlichen Professorinnen und Professoren und gelegentlich von professionell lehrenden Expertinnen und Experten durchgeführt. Dies bezieht sich auf das Grundcurriculum ebenso wie auf den Wahlpflichtbereich. Die Hochschule hat eine „Lehrverflechtungsmatrix“ vorgelegt (*Anlage 40*), die eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Lehrplanung hinsichtlich der Themen und Lehrkräfte bietet. Sie listet modulbezogen die modulverantwortlichen Personen und die jeweils Lehrenden. In Anlage 21 hat die Hochschule die Lebensläufe der Lehrenden vorgelegt (u.a. mit Angaben zur akademischen Qualifikation, ggf. zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten, zu Veröffentlichungen sowie zu den Lehrgebieten), die in die Lehre im Studiengang eingebunden sind. In den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind die Modulverantwortlichen und die in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Lehrenden ebenfalls benannt.

Die konkrete Lehre wird durch folgende Positionen verantwortet bzw. erbracht: Hauptamtliche Professoren/-innen der APOLLON Hochschule, Lehrbeauftragte mit Modulverantwortung (sie nehmen die ihnen übertragenden Lehraufgaben selbstständig wahr) und Lehrbeauftragte ohne Modulverantwortung (Tutoren/-innen, Autoren/-innen und Dozenten/-innen). Die zuletzt genannte Gruppe wird von den Professorinnen und Professoren sowie von Lehrenden mit Modulverantwortung angeleitet und inhaltlich geführt.

Zum Tätigkeitsspektrum der hauptamtlich Lehrenden gehören u.a. die Entwicklung von Lehrmittel und Seminaren, die Durchführung von Prüfungen, das Feedback auf Einsende- und Fallaufgaben, Web-Based-Training, Forenbetreuung etc.

Das gesamte Personal der Hochschule (Verwaltung und Lehre) hat die Möglichkeit, Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter steht dafür ein Budget von 1.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Für die Weiterqualifizierung von Lehrbeauftragen im Hinblick auf die Anforderungen der Lehre im Fernstudium wurde auf dem Online-Campus ein eigener Weiterbildungsbereich eingerichtet. Hier werden die Lehrbeauftragten mit Hilfe von Online-Lektionen und Web-Based-Trainings für die Online-Lehre qualifiziert. Ziel ist auch, den Lehrenden ein Verständnis für die Studierenden und ihre Lernsituation im Fernstudium zu vermitteln (*siehe Weiterbildungskonzept für Fernlehrende*).

Weitere Informationen zum Personal der Hochschule finden sich in den Jahresberichten der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf den Einsatz von Lehrpersonal im Bachelorstudiengang „Pflege“ orientiert sich die Hochschule an den Anforderungen eines Fernstudiums. Das Curriculum im Bachelorstudiengang „Pflege“ umfasst, neben der Selbstlernzeit, einen Lehrumfang von 150 Stunden synchron angebotener Lehre im Rahmen der Kontakt- bzw. Präsenzzeit an der Hochschule in Bremen sowie 385 Stunden virtuelle/interaktive Online-Lehre, die zumeist in asynchronen Lehr- und Lernformaten wie Studienheften oder aufgezeichneten Online-Vorlesungen etc. angeboten werden, wie auch die befragten Studierenden und Absolvierenden bestätigen. Die Aufgaben in

der Präsenz- und Online-Lehre verteilen sich auf ein in Qualifikation und Verantwortung heterogen zusammengesetztes Team, bestehend aus hauptamtlichen Professoren/-innen der Hochschule, Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung (sie nehmen die ihnen übertragenden Lehraufgaben selbstständig wahr) und Lehrbeauftragten ohne Modulverantwortung (Tutoren/-innen, Autoren/-innen und Dozenten/-innen). Laut Angabe der Hochschulleitung werden die Präsenz- und Onlineveranstaltungen der Hochschule grundsätzlich zu mind. 50 % von „hauptamtlichen Lehrenden mit Modulverantwortung“ durchgeführt. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Mit Blick auf das hauptberufliche professorale Lehrpersonal ist aus Sicht der Gutachtenden festzustellen, dass dem Studiengang zwar zwei pflegenahe Professuren zur Verfügung stehen, aber keine Professur zur Verfügung steht, die mit einer einschlägig qualifizierten Pflegewissenschaftlerin bzw. einem einschlägig qualifizierten Pflegewissenschaftler besetzt ist. Damit fehlt dem Studiengang eine professorale pflegewissenschaftliche Expertise, die aus Sicht der Gutachtenden für den Studiengang notwendig ist. Auch praxiserfahrende Lehrende mit akademischer Qualifikation sind von den Gutachtenden im Lehrpersonal nicht zu identifizieren bzw. nicht oder kaum vertreten. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachtenden der Hochschule mit dem Anlaufen des Studiengangs auch eine pflegewissenschaftlich einschlägig ausgewiesene Professur einzurichten und zeitnah zu besetzen. Ein Studienstart mit dem derzeit vorhandenen Lehrpersonal im Sommersemester 2022 halten die Gutachtenden für vertretbar.

Im Gespräch mit den Studierenden konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass die (fachliche) Betreuung der Studierenden durch die Tutorinnen und Tutoren an der Hochschule gut funktioniert und dass sie von den Lehrenden in der Regel schnell und unkompliziert Rückmeldungen auf Fragen oder Einsendeaufgaben erhalten.

Im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche, technisch-administrative Personal bzw. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehen die Gutachtenden die Hochschule und den Studiengang als sehr gut ausgestattet. Damit wird die Hochschule ihrem hohen Serviceanspruch gerecht.

Möglichkeiten einer Weiterqualifizierung sowie einer hochschuldidaktischen Weiterbildung für das Lehrpersonal und Möglichkeiten der Weiterbildung für das Verwaltungspersonal sind aus Sicht der Gutachtenden in ausreichendem Maße gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, mit dem Anlaufen des Studiengangs auch eine pflegewissenschaftlich einschlägig ausgewiesene Professur einzurichten und zeitnah zu besetzen.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Für die Präsenzveranstaltungen stehen der Hochschule an ihrem Standort in Bremen Seminar- und Gruppenarbeitsräume mit einer Fläche von ca. 400 qm zur Verfügung. Alle Räume sind mit W-LAN ausgestattet. Alle Präsenzveranstaltungen des Studiengangs (es sind 150 Stunden Kontaktzeit vor Ort vorgesehen) werden in Bremen durchgeführt. Insgesamt stehen der Hochschule 1.200 qm zur Verfügung.

Für die Lehre und Forschung steht eine hochschuleigene Freihand-Bibliothek mit Präsenzbestand zur Verfügung. Die Präsenzbibliothek beläuft sich derzeit auf ca. 600 Fachbücher sowie einen Fachzeitschriften-Apparat. Die Studierenden können sich über eine Online-Datenbank jederzeit darüber informieren, welche Fachbücher zum Bestand der Präsenzbibliothek gehören. Das Angebot der Präsenzbibliothek kann von Montag bis Freitag (z.T. auch samstags) zwischen 8.00 und 18.00 Uhr genutzt werden. Aufgrund der temporären Anwesenheit der Studierenden wird die Präsenzbibliothek nur in sehr geringen Umfang genutzt. Aus diesem Grund hat die Hochschule den Schwerpunkt auf die Entwicklung einer E-Bibliothek gelegt. Insgesamt haben die Fernstudierenden derzeit Zugriff auf ca. 14.000 Fachbücher und auf über 3.000 Fachzeitschriften (Stand: 12/2020). Zudem stehen den Studierenden auf dem Online-Campus unterschiedliche Unterstützungsmaterialien zur Verfügung, z.B. EDV-Studierhilfen, Web-Based-Trainings, Videos und Übungen im Umgang mit statistischer Software etc. Das Bibliothekskonzept wird in einer Anlage zum Selbstbericht erläutert (*Anlage 32*).

Der „Studienservice“ der Hochschule ist die für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragestellungen der Studierenden zuständige Abteilung. Weitere, überwiegend standardisierte Organisations- und Verwaltungsleistungen im laufenden Studienbetrieb werden über den komplexen „Online-Campus“ abgewickelt, mittels dem die Hochschule das Fernstudium und die Betreuung der Studierenden organisiert. Über den Online-Campus stehen den Studierenden umfangreiche Betreuungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu Verfügung (z.B. Anleitung für den Umgang mit dem „Campus“; multimediale Lern- und Unterstützungsmaterialien; multimedial angereicherte Studienmaterialien; Online-Vorträge etc.). Auch Organisations- und Verwaltungsleistungen, die weitgehend standardisiert sind, werden über den Online-Campus abgewickelt. Er spielt auch in den Betreuungsangeboten eine zentrale Rolle, da er das Bindeglied zwischen Studierenden, Lehrenden und Hochschule darstellt.

Die Hochschule bietet ihren Studierenden und Lehrenden u.a. die folgenden Serviceleistungen an (*siehe Selbstbericht S. 13ff.*): Für Studierende z.B. ein Mentorenprogramm, Unterstützung für die von den Studierenden gegründeten Stammtische, ein Career-Service, ein Alumni-Netzwerk, einen Studien- und Prüfungsservice. Für die Betreuung der Lehrenden steht eine eigene Abteilung „Externe Personalkoordination“ zur Verfügung, die sich um die Belange der Lehrenden kümmert und die Lehrenden im Online-Campus mit aktuellen Informationen versorgt. Die Lehrenden können sich somit ganz auf die Lehre konzentrieren. Die Seminarorganisation (inkl. Unterbringung der Dozentinnen/Dozenten, Raumausstattung, Laptop etc.) sowie die Lehrorganisation liegt in den Händen der Verwaltung. Die Lehrenden können auf unterschiedlichste Unterstützungsmaterialien zurückgreifen, die von der Verwaltung (Externe Personalkoordination sowie Studienentwicklung) in Zusammenarbeit mit den Lehrenden erstellt wurden. Dazu gehören u.a.: eine Autorenhandreichung und eine Handreichung zur Fallaufgabenerstellung, eine Lehrendenhandreichung, ein Leitfaden für Online-Lektionen usw. Zusätzlich haben die Lehrenden über den „Lehrendenbereich“ auf dem Online-Campus ort- und zeitunabhängig Zugriff auf einen umfangreichen Fundus der wichtigsten Dokumente, die sie für ihre Lehrtätigkeit benötigen: z.B. Bewertungsformulare und -bögen, allgemeine Erläuterungen zu Bewertungsbögen, Hinweise zu den Standards für Fall- und Einsendeaufgaben, Notenschema, Empfehlungen zur Betreuung und Begutachtung von Hausarbeiten und Thesen, Hinweise zur Kommunikation mit Studierenden, Informationen über Foren- und Thesenbetreuer, Hinweise zum Umgang mit Täuschungsversuchen.

Die APOLLON Hochschule erhält keine Fördermittel, da sich die Hochschule durch die Studiengebühren selbst finanziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die APOLLON Hochschule steht für in der Regel berufsbegleitend, aber auch in Vollzeit angebotene Fernstudiengänge im Bereich der Gesundheits- und der Sozialwirtschaft. Entsprechend ist die Infrastruktur der Hochschule auf Fernstudiengänge ausgerichtet. Im Zentrum steht die Lernplattform „Online-Campus“ als Schnittstelle zwischen Lehrenden und Studierenden, mittels derer das Fernstudium und die Betreuung der Studierenden organisiert wird. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten zur Information, Kommunikation und zur Organisation des Studiums. Über den Online-Campus stehen den Studierenden und Lehrenden auch die Datenbank „EBSCO“ mit 16.000 Fachbüchern und 12.000 Fachartikel, die „Springer Link Bibliothek“ sowie ausgewählte Fachbücher des UTB- und des Kohlhammer-Verlags zur Verfügung. Aus Sicht der Gutachtenden besteht für die Studierenden damit Zugriff auf einen umfangreichen, allgemeinen Literatur-, Zeitschriften- und Datenbankbestand. Gleichwohl empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, ihren Studierenden auch eine pflegewissenschaftlich relevante Datenbank zur Verfügung zu stellen und einen digitalen Bestand an pflegerelevanter Literatur und Zeitschriften aufzubauen, auch weil die Studierenden an ihrem jeweiligen Heimatort nicht immer Zugriff auf eine Hochschulbibliothek haben. Der geringe Bestand an Fachbüchern und Fachzeitschriften vor Ort ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar, da die Studierenden nur sehr begrenzt vor Ort präsent sind. Für die 150 Stunden an Präsenzveranstaltungen stehen der Hochschule an ihrem Standort in Bremen ausreichend und gut ausgestattete Seminar- und Gruppenarbeitsräume zur Verfügung. Dies wird von den befragten Studierenden und Absolvierenden des Bachelorstudiengangs „Pflegemanagement“ bestätigt (Studierende der „Pflege“ sind bislang nicht eingeschrieben).

Nach Auffassung der Gutachtenden verfügt die Hochschule damit über geeignete infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Durchführung des Bachelor-Fernstudiengangs „Pflege“. Neben einer angemessenen räumlichen und sächlichen Ausstattung steht den Lehrenden (in der Hochschule als Tutorinnen bzw. Tutoren bezeichnet) eine hohe Anzahl an nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. ein breit aufgestelltes administrativ-technisches Personal zur Verfügung, welches sie bei der Erfüllung ihrer Kernaufgaben in der Lehre und bei der Erstellung der Studienmaterialien unterstützt. Das administrativ-technische Personal übernimmt auch vielfältige Aufgaben im Bereich der Betreuung der Studierenden. Aus Sicht der Gutachtenden entspricht dies dem hohen Serviceanspruch der Hochschule.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gespräche vor Ort mit Lehrenden und Studierenden schätzen die Gutachtenden die räumliche, sächliche, medientechnische und auch die personale technisch-administrative Ausstattung der Hochschule als angemessen ein für die Anforderungen und den Betrieb eines Fernstudiengangs „Pflege“. Die für die Gutachtenden erkennbare hohe Qualität von Service, Dienstleistung und Beratung werden von den befragten Studierenden und Absolvierenden des Bachelorstudiengangs „Pflegemanagement“ ausdrücklich bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, den Studierenden sowohl eine pflegewissenschaftlich relevante Datenbank zur Verfügung zu stellen als auch einen digitalen Bestand an pflegerelevanter Literatur und Zeitschriften aufzubauen.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Arten der Prüfungsleistungen sowie und Prüfungsorganisation sind im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung in den Paragrafen 10 bis 42 definiert und geregelt. § 16 regelt die „Arten von Prüfungsleistungen". Alle Module des zweiten Studienabschnitts werden mit einer modulspezifischen Prüfungsleitung abgeschlossen. Prüfungsleistungen gemäß § 16 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sind Fernprüfungen, Präsenzprüfungen und Projektarbeiten und ggf. weitere Prüfungsarten. Als Fernprüfungen definiert sind: Fallaufgaben bzw. Fallstudien, Hausarbeiten (i.d.R. 20 Seiten) und Praktikumsberichte (i.d.R. mind. 15 bis max. 20 Seiten). Als Präsenzprüfungen definiert sind: Klausuren (i.d.R. 120 Minuten), mündliche Prüfungen (i.d.R. mind. 15 bis max. 45 Minuten) und Präsentationen (i.d.R. mind. 15 bis max. 45 Minuten). Formen der Prüfungsleistung „Projektaufgabe" sind: Projektplan (Er erfordert eine Skizzierung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements. Frist: Erstellung innerhalb von sechs Wochen. Umfang: zehn bis elf Textseiten), Projektarbeit (Sie erfordert eine umfangreiche Ausarbeitung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements. Frist: Erstellung innerhalb von sechs Wochen. Umfang: 20 Textseiten) und Projektarbeit plus (Sie erfordert eine umfangreiche Ausarbeitung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements und eine Zusatzleistung, die aus der Aufgabenstellung hervorgeht. Frist: Erstellung innerhalb von zehn Wochen. Umfang: 20 Textseiten plus die erforderliche Zusatzleistung). Sonderformen von Projektaufgaben sind die Erstellung eines „Businessplan" und „Gruppenprojekte", in denen insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen wird. Hinzu kommt die Bachelorprüfung im Umfang von mind. 40 bis max. 60 Textseiten. Alle Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 26 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

Im Studiengang „Pflege" sind im zweiten Studienabschnitt folgende Prüfungen vorgesehen: eine Klausur, acht Fallaufgaben, eine Fallaufgabe plus, zwei Projektpläne, eine Hausarbeit, ein Gruppenprojekt und die Bachelorthesis (*siehe Anhang 2 zum Selbstbericht*).

Die eingesetzten Lehrmaterialien sind laut Hochschule mittels unterschiedlichster didaktischer Elemente so aufbereitet, dass sie geeignet sind, die Studierenden systematisch auf die genannten Prüfungen vorzubereiten. Ein wichtiges Element bilden die in den Studienheften integrierten, nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben. Sie dienen der fortlaufenden Überprüfung der Lerninhalte durch die Studierenden selbst und tragen darüber hinaus zur aktiven Auseinandersetzung mit den Lerninhalten bei. Die verschiedenen Aufgabentypen basieren auf einem dreistufigen System, dessen einzelnen Elemente aufeinander aufbauen: 1. Übungen im Kapitel, 2. Aufgaben zur Selbstüberprüfung am Kapitelende (u.a. als Web-Based-Quiz), 3. eine Einsendeaufgabe am Ende eines jeden Studienheftes. Studierende erhalten zu ihrer freiwillig bearbeiteten Einsendeaufgabe eine ausführliche Beurteilung ihrer Leistung seitens der Hochschule, die ihnen eine Einschätzung ihres Lernstandes ermöglicht. Sowohl bei der Hausarbeit als auch bei den Projektplänen findet ein Coaching-Prozess innerhalb der Exposé-Betreuung statt (*siehe Leitfaden für Hausarbeiten und Abschlussarbeiten*). Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gibt es vorgefertigte Formulare.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der studiengangbezogenen Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Arten und Formen der an der Hochschule in den Studiengängen vorgesehenen Leistungsnachweise sowie Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind aus Sicht der Gutachtenden im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung angemessen definiert und geregelt.

Alle Module des zweiten Studienabschnitts werden mit einer modulspezifischen Prüfungsleistung abgeschlossen (die Module des ersten Studienabschnitts sind Anrechnungsmodule). Die meisten Prüfungen sind als Fernprüfungen von zu Hause aus zu erbringen, für die wenigen Präsenz- bzw. Vor-Ort-Prüfungen bietet die Hochschule bis zu zwölf Prüfungstermine pro Jahr in den der Hochschule zugeordneten Studienzentren in verschiedenen Städten in Deutschland an. Dies ist eine studierendenfreundliche Maßnahme, die von den Gutachtenden positiv registriert wird.

Aus Sicht der Gutachtenden auffällig ist der im Vergleich zu anderen Prüfungsformen (siehe Sachstand) hohe Anteil von Fallaufgaben (acht Fallaufgaben und eine Fallaufgabe plus). Unter Fallaufgaben versteht die Hochschule schriftliche Ausarbeitungen zu bestimmten, vorgegebenen, praxisbezogenen und anwendungsorientierten Fragestellungen, die sich auf das jeweils spezifische Studienmaterial beziehen. In den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden wurde für die Gutachtenden deutlich, dass die Prüfungsform „Fallaufgabe“ sehr unterschiedlich ausgestaltet wird. Entsprechend wird diese Prüfungsform von den diesbezüglich befragten Studierenden und Absolvierenden des Bachelorstudiengangs „Pflegemanagement“ sehr geschätzt wird. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Im Studiengang ist nach Feststellung der Gutachtenden „nur“ eine Hausarbeit vorgesehen. Da Hausarbeiten aus Sicht der Gutachtenden immer auch als eine gute Vorbereitung und Übung für die Erstellung der späteren Bachelorarbeit zu verstehen sind (dies wird auch von den befragten Studierenden und Absolvierenden bestätigt), wird im Sinne der Studierenden empfohlen, im Verlauf des Studiums mehr Hausarbeiten für die Einübung des wissenschaftlichen Arbeitens vorzusehen, auch weil davon auszugehen ist, dass nicht alle der i.d.R. berufstätigen Studierenden über aktuellere Schreiberfahrungen oder gar über eine entwickelte wissenschaftliche Schreibkompetenz verfügen.

Von den Gutachtenden positiv bewertet wird, dass das Studienmaterial (Studienbriefe, Begleithefte), das den Studierenden zur Verfügung gestellt wird, Übungs- und Kontrollaufgaben enthält, mit deren Hilfe die Studierenden ihren Lernfortschritt selbst überprüfen können. Darüber hinaus gibt es mit hochschulischem Feedback versehene Einsendeaufgaben zur Leistungskontrolle. Dass die Studierenden jederzeit ein spezifisches und umfängliches Feedback zu den bearbeiteten Aufgaben bekommen können, wird ebenfalls zustimmend registriert.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem weitgehend wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet ist und die vorgesehenen Prüfungen eine Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsdichte und auch die Möglichkeiten der Selbstüberprüfung der Lernfortschritte sind angemessen. Des Weiteren wird gewährleistet, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen im Verlauf des Studiums mehr Hausarbeiten für die Einübung des wissenschaftlichen Arbeitens vorzusehen, weil davon auszugehen ist, dass nicht alle Studierenden über aktuellere Schreiberfahrungen oder gar über eine entwickelte wissenschaftliche Schreibkompetenz verfügen.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat die Besonderheiten des Fernstudiums an der APOLLON Hochschule, die damit auch für den zur Akkreditierung anstehenden Fernstudiengang „Pflege“ gelten, in einer eigenen Anlage zusammengestellt (*Anlage 3*).

Für den in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von 36 Monaten und in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von 48 Monaten angebotenen Bachelorstudiengang „Pflege“ liegt ein Studienverlaufsplan vor (*siehe Anlage 14*). Hierzu ist anzumerken, dass die Begrenzung eines Moduls auf ein Halbjahr oder auf einen Versand den Studierenden des Fernstudiengangs eine Orientierung bietet, die jedoch nicht der Realität eines jeden Studierenden entsprechen muss. Aus dem Modulübersichtsplan bzw. Curriculum (*Anlage 17*) können die Verteilung der Module über die Semester und der pro Modul vorgesehene Workload entnommen werden. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf CP.

Das Curriculum des Studiengangs, das im Modulhandbuch den Modulbeschreibungen vorangestellt ist (*siehe S. 4 und 5 im Modulhandbuch*), ist so konzipiert, dass prinzipiell alle Module in der jeweils dafür vorgesehenen Zeit erfolgreich zu absolvieren sind. Das zweite Studienabschnitt des Fernstudiengangs „Pflege“ (2.700 Stunden) ist im „Blended Learning Modus“ konzipiert, mit 385 Stunden virtuelle/interaktive Online-Lehre und 150 Stunden Kontaktzeit an der Hochschule in Bremen. In der Regel ist pro Modul eine Prüfung vorgesehen. Die Modulprüfungen finden in der Regel studienbegleitend statt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Im Sinne der Überprüfung der Studierbarkeit wird von Seiten der Hochschule der Workload der Studierenden erhoben. Die entsprechende Regelung findet sich in der Evaluationsordnung (*siehe Anlage 16, Kapitel 4*).

Die fachliche Betreuung der Studierenden während den Selbststudienphasen übernehmen die Online-Lehrenden, die als Lernbegleitung und Prüfende fungieren. Diese Betreuung basiert auf der Kommunikation per E-Mail oder über die Foren auf dem Online-Campus (ausschließlich digital). Die Lehrenden geben den Studierenden Feedback zu den in den Studienheften eingebundenen optionalen Einsendeaufgaben sowie zu den Noten für die Prüfungsleistungen. Darüber hinaus stehen sie für allgemeine fachliche Fragen zur Verfügung. Dabei wird das Konzept der „Lerner-Orientierung“ verfolgt.

Für die Betreuung der Lehrenden steht eine eigene Abteilung „Kursentwicklung, Lehrenden-Betreuung und Pädagogik“ zur Verfügung. Die Betreuung der Fernstudierenden erfolgt über den Online-Campus, der als Bindeglied zwischen Studierenden, Lehrenden und der Hochschule fungiert. Die Studierenden erhalten eine Anleitung für den Umgang mit dem Online-Campus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden organisiert die Hochschule einen individuell planbaren und verlässlichen Studienbetrieb in Form des Fernstudiums. Die für die Vollzeit- und für die Teilzeitstudienvariante angegebenen Regelstudienzeiten von 36 bzw. 48 Monaten bieten den Studierenden eine hilfreiche Orientierung. Die hohe Flexibilität des Studienbetriebes, der leistungsfähige und nutzerfreundliche Online-Campus und die von den befragten Studierenden und Absolvierenden bestätigte gute organisatorische, administrative und fachliche Betreuung durch das technisch-administrative Personal und durch das Lehrpersonal der Hochschule tragen ebenfalls zur Studierbarkeit bei. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtenden gegeben. Die Prüfungsdichte ist nach Meinung der Gutachtenden belastungsangemessen. Der im Modulhandbuch in den Modulen abgebildete Workload erscheint den Gutachtenden plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Workloaderhebungen sind im Qualitätssicherungssystem der Hochschule vorgesehen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Für jedes Modul ist nur eine Prüfung vorgesehen. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Nur zwei Module haben einen Umfang größer als zehn ECTS-Leistungspunkte (Modul „Bachelorthesis“, 12 CP; Modul „Methodik I“, 14 CP).

Die in § 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung bzw. gemäß § 2 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der APOLLON Hochschule definierten Voraussetzungen für die Immatrikulation sind aus Sicht der Gutachtenden für den Studiengang adäquat. Die Studienberatung ist sichergestellt. Sie funktioniert laut Auskunft der befragten Studierenden und Absolvierenden gut. Studierende mit besonderen Bedarfen werden im Rahmen der Studienberatung individuell über Möglichkeiten des Nachteilausgleichs informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand:

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist ein Fernstudiengang, der berufsbegleitend in Vollzeit (36 Monate, sechs Semester) oder in Teilzeit (48 Monate, acht Semester) studiert werden kann (die Regelstudienzeiten besitzen in Anbetracht der individuellen Studiengeschwindigkeiten nur eine begrenzte Aussagekraft). Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Pro Studienjahr sind in der Vollzeitvariante 60 CP, in der Teilzeitvariante ca. 45 CP vorgesehen. Die Studierenden können ihr Studium jederzeit bzw. an jedem Tag im Jahr beginnen. Da die Studierenden der APOLLON Hochschule zu 98 % berufstätig sind, wird ein flexibles Studien- und Prüfungsmodell angewendet. Die Studierenden bestimmen selbst die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums.

Die Hochschule verfolgt im Fernstudium ein Blended-Learning-Konzept, das überwiegend auf asynchroner Lehre basiert. Die Studierenden erhalten in der Vollzeitvariante in einem Rhythmus von drei Monaten und in der Teilzeitvariante von vier Monaten Studienbriefe und Studienunterlagen, die sie in einem angeleiteten Selbststudium bearbeiten. Im Studiengang sind 150 Stunden Präsenzseminare (jeweils zweitägig) an der Hochschule in Bremen vorgesehen, die in synchroner Lehre realisiert werden. Der Bachelorstudiengang richtet sich an examinierte Pflegefachkräfte, deren ab dem Jahr 2003 abgeschlossene dreijährige Ausbildung in der Krankenpfle-

ge oder in der Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege mit 90 CP auf das Studium angerechnet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorfernstudiengang „Pflege“ ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Fernstudiengang, der in einer Vollzeitversion und in einer berufsbegleitend angebotenen Teilzeitversion realisiert wird. Der Studiengang ist methodisch-didaktisch auf Bachelorniveau konzipiert. Durch die hohe Flexibilität in der Studienorganisation und durch den hohen Betreuungsanspruch wird aus Sicht der Gutachtenden insbesondere dem spezifischen Zeitbudget Berufstätiger entsprochen. Für diese Klientel ist der zu akkreditierende Bachelorfernstudiengang „Pflege“ ein attraktives Studienangebot, da er es erlaubt, Studium und Berufstätigkeit flexibel, den individuellen Bedürfnissen entsprechend zu vereinbaren. Zudem werden die in der pflegerischen Erstausbildung erworbenen Kompetenzen mit 90 CP auf das Studium angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Mit folgenden Maßnahmen sichert die Hochschule im Studiengang die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen: Sämtliche Lehrmaterialien und Studienhefte werden auf Basis einer allgemeingültigen und verbindlichen „Autorenhandreichung für Autorinnen und Autoren der APOLLON Hochschule“ erstellt, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktisch spezifischen Anforderungen legt (Qualitätssicherung der Studienhefte). Die Manuskripte werden nach der Erstellung lektoriert, didaktisch geprüft und von einem/einer fachlichen Gutachter/-in inhaltlich beurteilt. Die fachliche Begutachtung kann durch die Modulverantwortlichen oder externe Gutachtende erfolgen, die über Fachexpertise im jeweiligen Fach verfügen.

Für alle Module wird sichergestellt, dass die Inhalte aktuell sind und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Notwendige Aktualisierungen und Korrekturen – z.B. aufgrund von Hinweisen seitens der Lehrbeauftragten oder Studierenden – erfolgen im Tagesbetrieb. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Aktualität gewährleistet, so die Hochschule. Handelt es sich um fachbezogene Hinweise, werden diese in Abstimmung mit den Autoren/-innen sowie unter Einbeziehung des zuständigen modulverantwortlich Lehrenden von der für diesen Bereich zuständigen Lektorin in die jeweiligen Studienhefte eingepflegt und Korrekturauflagen angestoßen. Zudem werden die Aktualisierungen den Studierenden auf dem Online-Campus kommuniziert und die aktuellen Auflagen zum Download bereitgestellt. Dem hohen Praxisbezug des Studiums, der für die Zielgruppe der Berufstätigen in besonderer Weise relevant ist, kann somit konsequent Rechnung getragen werden, so die Hochschule. Die grundlegendere Überarbeitung von Studienheften, ihre mediale Anreicherung sowie die Weiterentwicklung von Prüfungsleistungen obliegen, je nach Fach, den verantwortlichen Lehrenden und erfolgen in Zusammenarbeit mit der Studiengangentwicklung in regelmäßigen Zeitabständen. Die modulverantwortlichen Lehrenden sind dazu verpflichtet mind. einmal im Jahr einen Modulbericht auf Basis eines standardisierten Formulars abzugeben. In der Regel findet ein persönliches oder virtuelles Modultreffen mit den verantwortlichen Tutoren und Tutorinnen, ggf. auch Autoren und Autorinnen

statt. Der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche wertet die Rückmeldungen der anderen Lehrenden und die Modulevaluationen der Studierenden aus. Die Ergebnisse werden in einem Bericht gesammelt. In Abstimmung mit dem verantwortlichen Fachbereich wird auf dieser Basis der Überarbeitungsbedarf der Lehrmaterialien ermittelt und priorisiert.

Die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Bachelorstudiengang „Pflege“ sowie die Reflektion der dort eingesetzten didaktischen Methoden werden durch unterschiedliche Maßnahmen sichergestellt. Akut notwendige Anpassungen (z.B. infolge von Gesetzesänderungen) fließen ohne Zeitverzögerung in die Lehre ein (z.B. durch Anpassung in den Lehrmitteln). Regelmäßige Anpassungen werden im Rahmen der Modultreffen und den jährlich zu erstellenden Modulberichten vorgenommen. Die Studienhefte werden im „Printing-On-Demand-Verfahren“ individuell nach dem Versandplan tagesaktuell gedruckt und über das Logistikzentrum an die Studierenden versendet. So wird gewährleistet, dass die Studierenden jeweils die aktuellsten Auflagen der Materialien erhalten. Alle Studienhefte stehen den Studierenden auch in verschiedenen digitalen Formaten auf dem Online-Campus zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen Maßnahmen und der dazu vor Ort geführten Gespräche mit dem Studiengang- und den Modulverantwortlichen ist aus Sicht der Gutachtenden die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet. Dies gilt aus Sicht der Gutachtenden insbesondere auch für das zentrale Lernmedium der Studienhefte, deren Erstellung und Qualitätssicherung von der Leiterin des APOLLON Verlags überzeugend dargelegt wurde. Auch das Curriculum des Studiengangs wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die APOLLON Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept, das im Zuge der Gründung der Hochschule entworfen und seitdem weiterentwickelt wurde. Grundlage ist dabei die „Ordnung zur Qualitätssicherung“. In ihr wurde das Qualitätsmanagement mit dem Leitbild der Hochschule verbunden. Die Ordnung zur Qualitätssicherung gilt für die Leistungsbereiche Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung der Hochschule. Die Hochschule orientiert sich in ihrem Qualitätsbegriff an den „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und am „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen). Ein Präsidiumsmitglied hat die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung.

Die Qualitätssicherung umfasst auch die Entwicklung der Studienhefte (Konzeption, Lektorat, Produktion). Dafür verantwortlich ist die Organisationseinheit „Studienentwicklung/Verlag“. Die Entwicklung und Qualitätssicherung der Studienmaterialien erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den hauptamtlich Lehrenden. Dies gilt auch für die Integration von multimedialen Lernelementen in die Studienhefte. Zudem werden sämtliche Lehrmaterialien auf Ba-

sis einer allgemeingültigen und verbindlichen Autorenhandreichung erstellt, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktisch spezifischen Anforderungen legt. Sie erfüllt damit zugleich auch eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Studienhefte.

Darüber hinaus existieren Handreichungen für Autorinnen und Autoren für die Erstellung der Studienhefte, für die Erstellung von Fallaufgaben und für die Lehrenden, die an der Hochschule als „Tutoren“ bezeichnet werden. Diese Handreichungen sollen ebenfalls zur Qualität beitragen.

Die Verantwortung für den Prozess „Evaluation/Reporting“ obliegt gemäß Qualitätsmanagementkonzept (*Anlage 14, S. 46 ff.*) der Organisationseinheit „Studienorganisation“, die diesbezüglich mit anderen Einheiten in der Hochschule zusammenarbeitet.

Die für die Evaluation maßgeblichen Regelungen sind im Evaluationskonzept der Hochschule verankert. Als Evaluationssoftware wird die „EvaSys Education Survey Automation Suite“ von Electric Paper eingesetzt. Für die Erhebung von quantitativen Informationen wird auf das hauseigene „Distance Education System“ (DEMSY) zurückgegriffen.

Mit Blick auf die Studierenden unterscheidet das Evaluationskonzept die Modulevaluation, die Seminarevaluation, themenspezifische Befragungen, Zufriedenheitsbefragungen, Absolvierenden- und Alumnibefragungen, die i.d.R. online durchgeführt werden. Die Befragung der Lehrenden zielt in erster Linie auf die Gruppe der für die Hochschule tätigen Tutoren und Tutorinnen. Da viele Tutoren und Tutorinnen daneben auch als Dozent/-in oder Autor/-in für die Hochschule tätig sind, sind auch Fragen zu diesen Tätigkeiten vorgesehen. Auch qualitative Formen der Evaluation finden statt. Dazu zählen die Modultreffen und Modulberichte der Lehrenden mit Modulverantwortung. Sie treffen dort auf die Tutoren und Tutorinnen aus ihrem Modul und erhalten Rückmeldungen zu einzelnen Studienheften und Prüfungsaufgaben. Außerdem bieten diese Treffen ein Forum zum Austausch über andere Evaluationsergebnisse (insbesondere die der Modulevaluation, aber auch der Seminarevaluation).

Die Ergebnisse aus den Evaluationen werden für das Berichtswesen um quantitative und qualitative Informationen aus der Hochschule ergänzt. Die Verantwortung für den Prozess Berichtswesen liegt in den Händen der Organisationseinheit „Studienorganisation“. Hier werden die benötigten Informationen aus dem hausinternen Datenverwaltungssystem „Demsy“ generiert bzw. aus den anderen Organisationseinheiten zusammengetragen, strukturiert aufbereitet und im regelmäßigen Turnus kommuniziert (siehe dazu die Jahresberichte).

Die genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Evaluation sollen auch bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang „Pflege“ umgesetzt worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fernhochschule verfügt aus Sicht der Gutachtenden über ein komplexes, die Leistungsbereiche Lehre, Studium, Forschung, Weiterbildung und auch die online- bzw. studienrelevanten Materialien, Medien und Studienbriefe einbeziehendes, gut strukturiertes und alle Elemente und Aspekte des Hochschulbetriebs umfassendes Qualitätssicherungssystem, das in der „Ordnung zur Qualitätssicherung“ verbindlich geregelt und mit klar definierten Zuständigkeiten hinterlegt ist. Studierende sind in die Qualitätssicherung und Studiengangentwicklung mit einbezogen. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung obliegt dem Präsidium, das eine Qualitätsbeauftragte bzw. einen Qualitätsbeauftragten ernennt, der bzw. die für die Qualitätssicherung zuständig ist. Dass die Hochschule die Qualitätsentwicklung, wie vor Ort erörtert, als eine strategische Aufgabe versteht, die auf der Ebene der Hochschulleitung angesiedelt sein muss, wird von den Gutachtenden positiv bewertet. Aus Sicht der Gutachtenden ist im Kontext der Qualitätssicherung von Fernstudiengängen insbesondere auch wichtig, dass Studienbriefe, die zum Teil in mehre-

ren Studiengängen eingesetzt werden, jeweils auch studiengangspezifisch ausgerichtet sind und diesbezüglich auch regelmäßig aktualisiert werden.

Das Evaluationskonzept der Hochschule berücksichtigt aus Sicht der Gutachtenden die wichtigsten Dimensionen der Evaluation von Studium und Lehre: Vorgesehen sind u.a. die Evaluation von Seminaren und Modulen und Studiengängen, themenspezifische Befragungen von Studierenden, Zufriedenheitsbefragungen, Absolvierenden- und Alumni-Befragungen, die zumeist online durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden von den Lehrenden mit den Studierenden besprochen.

Die befragten Studierenden und Absolvierenden berichten von einem hohen Engagement der Lehrenden (Tutoren) sowie von einer guten Betreuung und Unterstützung durch das Lehrpersonal und das technisch-administrative Personal. Letztere unterstützen auch die Lehrenden bei ihren Aufgaben in der Lehre, Online-Betreuung und Online-Beratung. Der hohe Serviceanspruch der Hochschule im Hinblick auf die besonderen Voraussetzungen der Studien- und Lehrorganisation eines Fernstudiums findet seinen Ausdruck auch in der Vielzahl an nichtwissenschaftlichen, technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente und qualitätssichernde Instrumente etabliert, die auch im neu entwickelten und hier zur Akkreditierung vorliegenden Bachelorstudiengang „Pflege“ regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Aus den Evaluationsergebnissen werden, wenn ggf. notwendig, Maßnahmen abgeleitet, die zu Verbesserung des Studienkonzepts beitragen. Die Studierenden sind angemessen in die Evaluationsprozesse eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass Studienbriefe, die in mehreren Studiengängen eingesetzt werden, jeweils auch studiengangspezifisch ausgerichtet sind und diesbezüglich auch regelmäßig aktualisiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Das Thema Gleichstellung ist an der APOLLON Hochschule integraler Bestandteil der Organisationsentwicklung und Steuerungsprozesse. Es ist sowohl in der Grundordnung als auch im Leitbild der Hochschule verankert. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte. Die Belange der Gleichstellung sind gemäß Grundordnung im Präsidium sowie mittels der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied des Senats in der Organisation verankert und finden im Struktur- und Entwicklungsplan Berücksichtigung. Bewerberinnen für Professuren werden bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil an Professorinnen in der Hochschule zu erhöhen.

Zur Unterstützung der „Study-Work-Life-Balance“ bietet die Hochschule Studierenden, die Kinder erziehen oder einen Angehörigen pflegen, besondere Unterstützungsangebote an. Neben der Möglichkeit in der Zeit des Mutterschutzes eine besondere Unterbrechung von zusätzlich drei Monaten in Anspruch zu nehmen, erhalten Studierende, die sich in Elternzeit befinden, für 12 Monate einen Elternzeitrabatt von 10 % auf jede Studienrate. Studierende, die einen Angehörigen pflegen, erhalten als finanzielle Unterstützung ebenfalls einen Rabatt. Zu den Präsenz-

seminaren in Bremen können Eltern eine Begleitperson mitbringen, die sich in einem separaten Raum um das Kind kümmert. Ein Wickel- und Stillraum kann ebenso in Anspruch genommen werden. Weitere Empfehlungen zu einer ausgewogenen „Study-Work-Life-Balance“ werden für alle Studierenden u.a. im Rahmen des Projekts „APOLLON Aktiv“ (Stichwort: Gesundheitsfördernde Hochschule) gemeinsam mit Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschule durchgeführt.

Die Hochschule verfügt über eine Zertifizierung als familiengerechte Hochschule („Familie in der Hochschule“). Studierende mit Behinderung können gemäß § 21 („Härteklausel“) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beantragen. Hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise werden bei Benachteiligungen individuell alternative Prüfungs- und Veranstaltungsformen ermöglicht. So kann z.B. vom Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren eingeräumt werden.

Den Studierenden werden besondere flexible Studienbedingungen geboten. Eine Verlängerung des Studiums um 50 % der Regelstudienzeit ist für die Studierenden nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, so dass Verlängerungen der Studienzeit möglich sind und individuell besprochen werden können. Von den flexiblen Studienbedingungen profitieren insbesondere Studierende mit familiären Verpflichtungen wie der Erziehung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen.

An der Hochschule liegt der Studentinnen-Anteil an den Studierenden derzeit bei 74,1 %. Der Anteil der Professorinnen an der Professorenschaft liegt bei 40 %. Der Anteil der Frauen an den Verwaltungsmitarbeitenden liegt bei 89,7 % (Stand: 31.12.2020).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule fördert im Rahmen ihrer hochschulpolitischen Zielsetzungen die Geschlechtergerechtigkeit und die Chancengleichheit von Studierenden und Lehrenden. Sie verfügt über ein Gleichstellungskonzept, eine Gleichstellungs- und eine Inklusionsbeauftragte. Auf der Ebene der Fernstudiengänge werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern, umgesetzt. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung oder anderen Einschränkungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist gemäß § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt. Für die Studierenden wurde ein Flyer „Nachteilsausgleich“ erstellt, der alle wichtigen Informationen zum Thema Nachteilsausgleich enthält. Studierenden mit einer Schwerbehinderung von über 50 % steht das Studienangebot der Hochschule vergünstigt zur Verfügung. Im Falle einer Erkrankung besteht für die Studierenden die Möglichkeit das Studium ruhen zu lassen. Die flexiblen Studienbedingungen ermöglichen es den Studierenden die Anforderungen von Beruf, Studium und ggf. Familie miteinander zu vereinbaren.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14.05.2018 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14.05.2018.

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

Prof. Dr. Jochen Schmerfeld, Katholische Hochschule Freiburg

Prof. Dr. Bärbel Wesselborg, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf

b) Vertreter der Berufspraxis

Lutz Heimann, Geschäftsführer Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis

c) Studierende

Laura Ziese, Studierende der Fachhochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3] in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019[1]			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2] Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

[3] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019[1)]					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019[1)]					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	05.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	12.07.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./. ./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsidentin, Kanzler/ Geschäftsführer, Studiengangleitung BA „Pflege“, Referentin für Studiengangentwicklung und Akkreditierung), Fachbereich (Präsidentin, Studiengangleitung BA „Pflege“, Referentin für Studiengangentwicklung und Akkreditierung, Leitung Studiengangentwicklung/ Verlag, Verantwortliche für das Qualitätsmanagement, Leitung Studienservice), Prorammverantwortliche und Lehrende, drei Studierende und vier Absolvierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künst-

lerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der

Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten